
STATUTEN



Statuten der Nuggi-Clique Sissach

1 Name, Sitz und Zweck

Art 1 : Unter dem Namen *Nuggi-Clique* besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff, mit Sitz in Sissach.

Art 2 : Die Clique bezweckt :

- Die Pflege der Trommel- und Pfeiferkunst; insbesondere die fachgerechte Ausbildung von jungen Tambouren und Pfeifern.
- Die Belebung und Erhaltung der Sissacher Fasnacht durch Beteiligung an den von der FGS (Fasnachtsgesellschaft Sissach) organisierten Fasnachtsanlässen.

2 Mitgliedschaft

Art 3 : Die Clique besteht aus :

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Jungmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art 4 : Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahmen sind an der nächsten GV (Generalversammlung) zu bestätigen.

Art 5 : a) **Ehrenmitglieder** :

Zum Ehrenmitglied kann von der GV ernannt werden, wer sich um die Clique in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.

b) **Aktivmitglieder :**

Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren (Jahrgang) werden, die sich mit dem Zweck der Clique identifizieren kann und gewillt ist, im Vereinsleben tatkräftig mitzuwirken.

c) **Jungmitglieder :**

Als Jungmitglieder gelten alle Pfeiferschülerinnen und -schüler sowie Trommelschülerinnen und -schüler (zwischen 10 und 16 Jahren) der Nuggi-Clique. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

d) **Passivmitglieder :**

Passivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren werden, die der Clique gut gesinnt und gewillt ist, diese zu unterstützen.

Art 6 : Verlust der Mitgliedschaft :

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluss.

- **Austritt:** Der Austritt aus der Clique kann nur auf Ende Vereinsjahr auf schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- **Ausschluss:** Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder durch ihr Betragen die Interessen der Clique schädigen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Cliquenvermögen.

3 Recht und Pflichten der Mitglieder

- Art 7 :**
- Ehren- und Aktivmitglieder haben in allen Fragen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. In Fragen der Teilnahme an Veranstaltungen hingegen, bleibt der Entscheid den Tambouren, Pfeifern und dem Tambourmajor vorbehalten.
 - Passivmitglieder haben an der GV in allen Fragen Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Jungmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht; ausgenommen an der Vereinsversammlung im Herbst.

- Art 8 :
- Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet an den von der Clique durchgeführten Anlässen (insbesondere Fasnachtsvorbereitungen und Fasnacht) mitzuwirken. Die Teilnahme an anderen Veranstaltungen ist für Tambouren, Pfeifer und Tambourmajor obligatorisch, wenn sich ihre Mehrheit dafür entschieden hat.
 - Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der GV obligatorisch.
 - Pfeifer, Tambouren und Tambourmajor sind zum regelmässigen Besuch der Übungsstunden verpflichtet.
 - Aktiv- und Passivmitglieder müssen die von der GV bestimmten Mitgliederbeiträge bezahlen. Ehren-, Vorstands- und Jungmitglieder sind beitragsfrei.

4 Kassawesen

Art 9 : Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

Art 10 : Die finanziellen Mittel der Clique setzen sich zusammen aus :

- Mitgliederbeiträgen
- Kursgeldern
- Mietgeldern für Cliqueninstrumente
- Kostümgelder
- Beitrag der FGS an die Clique
- Gönnerbeiträge

Art 11 : • Der Mitgliederbeitrag wird von der GV bestimmt. Von den Beiträgen der Aktivmitglieder wird der Mitgliederbeitrag an

die FGS bezahlt. Somit ist jedes Aktivmitglied der Clique auch Mitglied der FGS.

- Das Kursgeld wird von der GV bestimmt. Es wird von allen Tambouren und Pfeifern erhoben und davon die Instruktorlöhne bezahlt.
- Die Cliqueninstrumente werden an Pfeifer- und Trommelschüler gegen ein vom Vorstand bestimmtes Mietgeld vermietet. Die Mietgelder werden zur Speisung des Instrumentenfonds verwendet.
- Kostümgeld: Die aufgelaufenen Fasnachtsunkosten (Kostüme, Larven, Laternen) werden gleichmässig unter den Kostümpfängern aufgeteilt.

Art 12 : Die Budgetbestimmungen sind für die Ausgaben massgebend.

5 Organe

Art 13 : Die Organe der Clique sind :

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Sujetkommission

a) Die **Generalversammlung** :

- Art 14 : Die GV ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens eine Woche vor Auffahrt statt.
- Art 15 : Die Geschäfte der ordentlichen GV sind :
- Protokoll der letzten GV
 - Mutationen
 - Jahresberichte : Präsident, Pfeifer- und Tambourenchef
 - Jahresrechnung und Revisorenbericht
 - Wahlen : Vorstand, Rechnungsrevisoren, Tambourmajor, und Sujetkommission.
 - Jahresprogramm
 - Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 2 Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht wurden
 - Verschiedenes
- Art 16 : Eine Statutenrevision kann an einer GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art 17 : Alle Geschäfte der ordentlichen GV können an einer ausserordentlichen GV behandelt werden. Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV fordern.
- Art 18 : Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand einzuladen.

Art 19 : Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im offenen Handmehr. Geheime Abstimmung kann verlangt werden. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

b) Die **Vereinsversammlung** :

Art 20 : Die Vereinsversammlung wird im Herbst (bis spätestens Ende Oktober) durch den Vorstand einberufen.

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind :

- Wahl der Sujets
- Fasnachtsprogramm
- Verschiedenes

Zu den Vereinsversammlungen werden nur Aktiv- und Jungmitglieder eingeladen.

c) Der **Vorstand** :

Art 21 : Der Vorstand setzt sich zusammen aus :

- Präsident
- Vizepäsident
- Aktuar
- Kassier
- Pfeiferchef
- Tambourenchef
- Materialverwalter

Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Präsident, Tambouren- und Pfeiferchef werden von der GV bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Fällt ein Vorstandsmitglied im Verlaufe des Jahres aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst.

Art 22 : Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern; ausserdem, wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern.

Art 23 : Der Vorstand besorgt die ordentliche Verwaltung, bereitet die General- und Vereinsversammlungen vor und führt Beschlüsse durch. Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird an jeder GV neu bestimmt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Art 24 :

- Der **Präsident** leitet sämtliche Vorstandssitzungen und alle offiziellen Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt die Clique nach aussen.
- Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- Der **Aktuar** besorgt die Korrespondenz und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er erledigt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen und führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen.
- Der **Kassier** führt die Kassengeschäfte der Clique. Er besorgt den Einzug der Beiträge und Kursgelder. Er hat die Jahresrechnung nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren der GV vorzulegen.
- **Pfeifer- und Tambourenchef** sind für die ordnungsgemässe Durchführung der Pfeifer- und Trommelkurse verantwortlich.

- Der **Materialverwalter** sorgt für gute Verwahrung und Erhaltung des Cliqueninventars.

d) Die **Rechnungsrevisoren** :

Art 25 : Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Bücher und Kasse. Der Befund ist der GV schriftlich mitzuteilen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wobei jeweils das amtsälteste Mitglied ausscheidet.

e) Die **Sujetkommission** :

Art 26 : Die Sujetkommission besteht aus 5 Aktivmitgliedern, wovon eines aus dem Vorstand. Pfeifer, Tambouren und Vortrab müssen in der Sujetkommission vertreten sein. Die Kommissionsmitglieder werden von der GV für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art 27 : Die Sujetkommission sucht nach geeigneten Fasnachts Sujets und umreisst diese in groben Zügen. Anlässlich der Vereinssitzung im Herbst legt sie die Sujets der Clique zur Abstimmung vor.

6 Pfeifer- und Trommelschule

Art 28 : Von der Clique werden jährlich Pfeifer- und Trommelkurse für Anfänger und Fortgeschrittene durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Kurse sind der Pfeifer- und Tambourenchef in Zusammenarbeit mit den Instruktoren verantwortlich. Die Instruktoren werden vom Vorstand gewählt.

Art 29 : In die Pfeifer- und Trommelkurse werden alle Personen ab 10 Jahren aufgenommen. Alle Pfeifer und Tambouren ab 16 Jahren müssen der Clique als Aktivmitglied beitreten.

Art 30 : Alle Pfeifer und Tambouren sind verpflichtet jedes Jahr ein Kursgeld zu bezahlen, dessen Betrag von der GV festgelegt wird. Das Kursgeld wird in der ersten Übungsstunde nach der GV eingezogen und in keinem Falle zurückerstattet.

Art 31 : Pfeifer- und Tambourenchef entscheiden nach Absprache mit den Instruktoren über die Teilnahme der einzelnen Tambouren und Pfeifer an der Fasnacht im Stamm oder in der Jungen Garde.

7 Schlussbestimmungen

Art 32 : Für die Vereinsverpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 33 : Der Verein wird erst aufgelöst, wenn der Aktivmitgliederbestand unter 7 fällt. Im Falle der Auflösung soll das Cliquenvermögen der FGS übergeben werden. Wird innert 5 Jahren unter dem Namen *Nuggi-Clique* ein Verein mit gleichem Sinn und Zweck gegründet, so fällt diesem das Vermögen zu. Andernfalls kann die FGS über das Vermögen verfügen.

Art 34 : Die vorliegenden Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der Nuggi-Clique vom 4. Mai 1982 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Nuggi-Clique Sissach

Statutenrevision vom 4. Mai 1993

Der Vorstand wird von 7 auf 5 Mitglieder verkleinert. Tambouren- und Pfeiferchef/in werden von der GV gewählt, müssen aber nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Vereinsstatuten vom 4. Mai 1982 werden deshalb wie folgt **abgeändert** resp. **ergänzt**:

Art 13: Die Organe der Clique sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Sujetkommission
- f) Tambouren- & Pfeiferchef

Art 21: Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Materialverwalter
- Beisitzer

Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt; im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei eines der vier restlichen Vorstandsmitglieder das Amt des Vizepräsidenten übernimmt. Fällt ein Vorstandsmitglied im Verlaufe des Jahres aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten GV selbst.

Art 22: Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern; ausserdem wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Art 24: - Der **Präsident** leitet sämtliche Vorstandssitzungen und alle offiziellen Mitgliederversammlungen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt die Clique nach

aussen. Bei seiner Abwesenheit wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

- Der **Aktuar** besorgt die Korrespondenz und führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. Er erledigt die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen und führt die Protokolle sämtlicher Sitzungen.
- Der **Kassier** führt die Kassengeschäfte der Clique. Er besorgt den Einzug der Beiträge und Kursgelder. Er hat die Jahresrechnung nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren der GV vorzulegen.
- Der **Materialverwalter** sorgt für gute Verwahrung und Erhaltung des Cliqueninventars.
- Der **Beisitzer** erhält seine Aufgaben vom Vorstand zugewiesen.

f) **Tambouren- und Pfeiferchef**

Art. 27a: **Tambouren- und Pfeiferchef** sind für die ordnungsgemässe Durchführung der Trommel- und Pfeiferkurse verantwortlich. Sie sind die Verbindungsglieder zwischen den Tambouren, Pfeifern und dem Vorstand. Sie informieren den Vorstand über das Trommel- und Pfeiferwesen, insbesondere über den Stand der Nachwuchsschulung. Tambouren- und Pfeiferchef können zugleich auch Vorstandsmitglieder sein. Sie werden von der GV für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35: Die vorliegende Statutenrevision wurde von der ordentlichen Generalversammlung der Nuggi-Clique vom 4. Mai 1993 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.